

Ort, Datum:
Salzburg, 30.4.2020

Zahl:
405-11/82/1/51-2020
Betreff:
AB AA, geb ZZZ, StA CC
Verfahren gemäß Staatsbürgerschaftsgesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Manuela Flir über die Beschwerde von AB AA, geb ZZZ, StA CC, vertreten durch Rechtsanwälte AH AG, AI-Straße, LL, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 22.1.2018, Zahl XXX-2018, betreffend Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft,

zu Recht:

- I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der Beschwerdeführerin AB AA, geb ZZZ in EE, CC gemäß § 20 Abs 1 StbG die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass diese innerhalb von zwei Jahren ab Zusicherung das Ausscheiden aus ihrem bisherigen Staatsverband CC nachweist.
- II. Gemäß § 6 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz iVm der Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 ist gemäß TP1 für die Erteilung der Zusicherung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 27,90 zu entrichten.

Hinweis zur Einzahlung: Die Verwaltungsabgabe ist unter Verwendung der Referenznummer YYY auf das Konto QQQ bei der DD-Bank zu überweisen.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Bescheid vom 22.1.2018 hat die Salzburger Landesregierung (belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin vom 6.7.2010 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 39 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) iVm §§ 10 Abs 1, 11a Abs 1 und 15 Abs 1 Z 3 StbG abgewiesen. In der Begründung ihres Bescheides verweist die belangte Behörde auf mehrere Stellungnahmen des Ehegatten der Beschwerdeführerin, in welchen dieser zu Auslandsaufhalten der Beschwerdeführerin Stellung genommen hat. Auf Basis der Angaben des Ehegatten der Beschwerdeführerin ergab sich für die belangte Behörde, dass sich die Beschwerdeführerin im Jahr 2008 mindestens 37 Tage, im Jahr 2009 mindestens 59 Tage, im Jahr 2010 mindestens 26 Tage, im Jahr 2011 mindestens 40 Tage und in den Jahren 2012 bis 2017 jeweils mindestens 139 Tage außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten habe. Für den Zeitraum der letzten sechs Jahre errechne sich daraus eine Abwesenheit von rund 38 %, für den Zeitraum der letzten zehn Jahre eine Abwesenheit von rund 27 %. Es sei daher von einer Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts gemäß § 15 Abs 1 Z 3 StbG auszugehen, weshalb das Verleihungsansuchen abzuweisen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin im Wege ihrer Rechtsvertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben. Begründend wird dargelegt, dass die belangte Behörde den entscheidungswesentlichen Sachverhalt unrichtig festgestellt habe und gegen die Grundsätze der materiellen Wahrheit, des Parteiengehörs und der freien Beweiswürdigung verstoßen habe. Nach § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sei der Zweck des Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Gegenständlich habe die belangte Behörde im Wesentlichen beim Ehegatten der Beschwerdeführerin Informationen eingeholt. Im ungünstigsten Fall unklare Angaben des Ehegatten seien dabei einseitig zu Lasten der Beschwerdeführerin ausgelegt worden. Dabei habe sich die belangte Behörde vor allem auf das E-Mail des Ehegatten vom 2.8.2017 bezogen und habe weitere E-Mails des Ehegatten vollkommen sinnentfremdet. Erstmals mit E-Mail vom 30.8.2017 sei der Ehegatte von der belangten Behörde ersucht worden, eine exakte Aufstellung der Auslandsaufhalte seiner Ehegattin ab 2007 bis dato zu übermitteln. Nach umfassender Prüfung der Abwesenheitszeiten habe der Ehegatte mit E-Mail vom 5.10.2017 Stellung genommen und die Abwesenheitstage dargestellt. Insoweit der Ehegatte dargelegt habe, dass man im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Lokales in FF meistens am Freitag hin und sonntags wieder retour fahre, führe dies zu Ortsabwesenheiten von maximal 2 bis 3 Tagen, keinesfalls jedoch im Ausmaß von 5 Tagen. Soweit die belangte Behörde von einem Widerspruch zu den Angaben im Mail vom 2.8.2017 ausgegangen sei, hätte sie die Beschwerdeführerin im Rahmen des Parteiengehörs um entsprechende Stellungnahme ersuchen müssen oder weitere Ermittlungen veranlassen müssen.

Das Recht auf Parteiengehör sei insofern verletzt worden, als die Beschwerdeführerin im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme vom 27.11.2017 nicht mit den Ausführungen ihres Ehegatten im E-Mail vom 5.10.2017 konfrontiert worden sei und sie damit all-

fällige Widersprüche nicht aufklären habe können. Unabhängig davon wäre die belangte Behörde bei genauer Prüfung der ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsergebnisse auch selbst in der Lage gewesen, den wahren Sachverhalt festzustellen, wenn sie dabei schlüssig im Sinne der Denkgesetze vorgegangen wäre. Die belangte Behörde habe den Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht berücksichtigt, sondern es unterlassen Beweismittel in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Sie habe die Angaben des Ehegatten isoliert und aus dem Zusammenhang gerissen zu Ungunsten der Beschwerdeführerin verwendet. Bei einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit sämtlichen Ermittlungsergebnissen hätte die belangte Behörde zu der entscheidungswesentlichen Feststellung gelangen müssen, dass sich die Beschwerdeführerin zumindest in den Jahren 2012 bis 2016 nur durchschnittlich 64 Tage im Ausland aufgehalten habe. Sowohl durch den Ehegatten als auch durch Mitarbeiter der HH GmbH könne bezeugt werden, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr als 64 Tage pro Jahr im Zeitraum 2012 bis 2016 im Ausland aufhältig gewesen sei. Im Jahr 2017 seien die Anwesenheitszeiten im Lokal in FF ausgeweitet worden, da ab diesem Jahr aufgrund der erhöhten Nachfrage vermehrt geöffnet gewesen sei.

Selbst wenn man von jenen Abwesenheitszeiten, die die belangte Behörde ihrem Bescheid zugrunde gelegt habe, ausginge, wäre dem Antrag der Beschwerdeführerin Folge zu geben gewesen. Die Beschwerdeführerin habe sich nicht zu Urlaubszwecken, sondern aufgrund dienstlicher Tätigkeit in FF aufgehalten. Der Abzug dieser Zeit als Abwesenheit führe im Ergebnis zu einer Einschränkung der Grundfreiheiten, insbesondere der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit und wäre somit mit Unionsrecht nicht vereinbar.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg zur Entscheidung vorgelegt. Am 17.9.2018 wurde vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die Beschwerdeführerin im Beisein ihres Rechtsvertreters sowie in Anwesenheit eines Vertreters der belangten Behörde gehört und befragt wurde. Darüber hinaus wurde der Ehegatte der Beschwerdeführerin sowie ein Mitarbeiter der HH GmbH, deren Gesellschafterin die Beschwerdeführerin ist, zeugenschaftlich einvernommen. Nach Vorlage von Reisepasskopien sowie eines Strafregisterauszuges der Republik FF wurde die Verhandlung am 27.11.2019 fortgesetzt und die Beschwerdeführerin im Beisein ihres Rechtsvertreters neuerlich gehört und befragt. Ebenso wurde ihr Ehegatte ergänzend befragt. Die belangte Behörde hat an der Fortsetzungsverhandlung nicht teilgenommen.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Die am ZZZ geborene Beschwerdeführerin ist CC Staatsangehörige. Seit sie im Jahr 2003 den österreichischen Staatsangehörigen AM AA geheiratet hat, lebt die Beschwerdeführerin ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet. Zuletzt wurde ihr am 5.11.2014 der unbefristete Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EU" mit Gültigkeit der Karte bis zum 26.10.2019 erteilt. Am 6.7.2010 hat die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht.

Die Beschwerdeführerin ist Gesellschafterin einer Werbeagentur, der HH GmbH. Darüber hinaus betreibt sie zusammen mit ihrem Ehegatten und dessen Sohn ein Lokal in JJ, FF.

Gegen die Beschwerdeführerin scheinen im Inland weder straf- noch finanzstrafrechtliche Verurteilungen auf. Auch in FF scheint gegen die Beschwerdeführerin weder eine strafgerichtliche Verurteilung auf, noch ist ein Strafverfahren anhängig.

Mit rechtskräftiger Strafverfügung der BU vom 31.1.2019, Zahl KKK-2019, wurde der Beschwerdeführerin als Lenkerin eines Kraftfahrzeuges angelastet am 1.11.2018 um 17:14 Uhr die durch Vorschriftszeichen kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 9 km/h überschritten zu haben. Gemäß § 52 lit a Z 11a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) iVm § 99 Abs 3 lit a StVO wurde eine Geldstrafe in Höhe von € 40,00 verhängt.

Die Beschwerdeführerin verfügt über Kenntnisse der deutschen Sprache auf A2-Niveau und über Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des Bundeslandes Salzburg.

Der nachfolgenden Darstellung ist zu entnehmen, an wie vielen Tagen sich die Beschwerdeführerin im jeweiligen Jahr außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten hat:

Jahr	Land	Tage
2010	SN	4
	LM	5
	OL	3
	FC	10
	FF	4
2011	AJ	8
	CC	20
	FC	10
	FF	10
2012	CC	12
	FF	16
2013	FF	50
	CC	14
2014	FF	50
	CC	14
	IB	13
2015	FF	50
	CC	14
2016	FF	50
	CC	14
2017	FF	88
	CC	14

	RI	14
2018	FF	101
2019	FF	23
	FC	10

Die Beschwerdeführerin hat sich somit in den vergangenen 10 Jahren 621 Tage und in den vergangenen 6 Jahren 455 Tage außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin beruhen zum einen auf dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Aktes und ihren eigenen Angaben in den Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht zum anderen auf dem Ergebnis diverser Abfragen.

Im Zentralen Fremdenregister ist festgehalten, dass die Beschwerdeführerin in den letzten 10 Jahren über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ bzw „Daueraufenthalt-EU“ verfügt hat. Im Gewerbeinformationssystem ist die HH GmbH, deren Gesellschafterin die Beschwerdeführerin ist, als Werbeagentur registriert. Die Feststellung zur straf- und finanzstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin fußen auf den Auskünften der Landespolizeidirektion Salzburg sowie des Finanzamtes Wien. Die Landespolizeidirektion Salzburg teilte überdies mit, dass die Beschwerdeführerin in kriminal- und staatspolizeilicher Hinsicht nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist. Eine Abfrage der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen im Bundesland Salzburg ergab, dass die Beschwerdeführerin eine Vormerkung wegen einer Geschwindigkeitsübertretung aufweist. Die diesbezügliche Strafverfügung wurde im Verfahren eingeholt.

Zur Feststellung, dass gegen die Beschwerdeführerin in FF weder eine strafgerichtliche Verurteilung aufscheint, noch ein Strafverfahren anhängig ist, ist das Verwaltungsgericht auf Grundlage der vorgelegten Bestätigung des Gemeindegerechts in MM/FF vom 15.5.2019 (vgl Datum am Original) und der Auskunft des kroatischen Justizministeriums vom 2.4.2020 gelangt.

Die Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A2 hat die Beschwerdeführerin durch die Bestätigung des NN LL vom 21.11.2009 nachgewiesen. Den Nachweis der Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des Landes Salzburg hat die Beschwerdeführerin durch erfolgreiche Ablegung der einschlägigen Prüfung am 20.11.2019 erbracht.

Aus der obigen tabellarischen Aufstellung ergibt sich, dass sich die Beschwerdeführerin in den letzten 10 Jahren insgesamt 621 Tage bzw 455 Tage innerhalb der letzten 6 Jahre außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten hat. Die Aus- und Einreisen der Beschwerdeführerin aus und in das Bundesgebiet haben sich nur bedingt aus den vorgelegten drei Reisepässen mit den Gültigkeitsdaten 22.8.2007 bis 21.8.2012, 1.10.2012 bis 30.9.2017 und 22.9.2017 bis 21.9.2022 nachvollziehen lassen. Die überwiegende Anzahl der Aus-

landsreisen wird in den Reisepässen entweder gar nicht oder nur durch einen Aus- oder nur durch einen Einreisestempel dokumentiert. Diese Aufenthalte konnten nur dann der Berechnung zugrunde gelegt, wenn sie hinsichtlich ihrer Dauer durch Angaben der Beschwerdeführerin bzw ihres Ehegatten präzisiert wurden. Bei jenen Aufenthalten, die durch korrespondierende Ein- und Ausreisestempel dokumentiert sind, wurde der Ein- und Ausreisetag in die Aufenthaltsdauer nicht miteingerechnet.

Zu den seit 2012 wiederkehrenden Aufenthalten in FF teilte der Ehegatte der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 2.8.2017 gegenüber der belangten Behörde mit, dass sich seine Frau aus beruflichen Gründen im Sommer an mindestens 150 Abenden in FF aufhalte. Nach Aufforderung der belangten Behörde die Auslandsaufenthalte zu präzisieren, übermittelte der Ehegatte mit E-Mail vom 5.10.2017 eine Zeitaufstellung und teilte mit, dass genauere Daten nicht möglich seien, da die Stempel im Pass meist unlesbar seien und keine Reiseaufzeichnungen geführt worden seien. Anhand von Fotos sei man zu der Auflistung gelangt. Zu den Aufenthalten in FF wurde ferner mitgeteilt: *"Das in FF funkt meistens so Freitag runter Sonntag retour oder feiertags Vorabend runter und dann wenn Verkehr OK wieder retour Pro Saison um die 25 x hin und her."* In einem weiteren Mail vom 30.8.2017 erklärte der Ehegatte der Beschwerdeführerin, dass seine Frau diesen Sommer (*Anm. 2017*) lediglich von Sonntag bis Montag in Österreich sei, während sie die restliche Zeit im Lokal in FF verbringe.

Vor dem Verwaltungsgericht erklärten sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Ehegatte sowie ein zeugenschaftlich einvernommener Mitarbeiter der HH GmbH, der seinen Dienstort am Wohnsitz der Beschwerdeführerin hat, übereinstimmend, dass sich die Beschwerdeführerin im Jahr 2017 und 2018 aufgrund der stärkeren Auslastung öfter im Lokal in FF aufgehalten habe als in den Jahren 2012 bis 2016. Während der Mitarbeiter der HH GmbH über Vorhalt, dass sich die Beschwerdeführerin laut ihrem Gatten im Jahr 2017 etwa 150 Tage in FF aufgehalten habe, dies als zutreffend bezeichnete, schränkte der Gatte seine ursprüngliche Angabe ein. Ab etwa Mitte Juni bis Anfang September sei seine Gattin in FF gewesen, von Sonntag bis Montag habe sie sich zu Hause in PP aufgehalten. In der Fortsetzungsverhandlung schränkte er diese Aussage wiederum ein, indem er angab seine Gattin habe maximal 80 Abende in FF verbracht. Zu seinen im verwaltungsbehördlichen Verfahren getätigten Angaben erklärte er, dass er diese ohne viel Nachdenken getätigt habe und sie nicht richtig seien. Zum Jahr 2018 gab er an, sich zusammen mit der Beschwerdeführerin von Mitte/Ende Mai bis Mitte September durchgehend in FF aufgehalten zu haben. Lediglich einmal sei man aus gesundheitlichen Gründen für etwa drei Wochen nach Salzburg zurückgekehrt. Die Aussagen der Beschwerdeführerin selbst zu den von ihr in FF verbrachten Aufenthaltszeiten in den Jahren 2017 und 2018 waren wenig stringent. Einerseits wurden von ihr deutlich kürzere Aufenthaltszeiten für die Jahre 2017 und 2018 angegeben, andererseits bestätigte sie die Angaben ihres Gatten.

Auf Grundlage der Ausführungen der beiden Zeugen – des Ehegatten der Beschwerdeführerin sowie des Mitarbeiters der HH GmbH - ist das Verwaltungsgericht schließlich zu den in der Auflistung veranschlagten Aufenthaltstagen in FF gelangt. Entsprechend den Schilderungen der Zeugen, wonach die Geschäftstätigkeit im Lokal in FF seit 2017 zugenom-

men habe, erscheint es lebensnah und ist auch durch die Aussage des Ehegatten gedeckt, dass sich die Anwesenheitszeiten der Beschwerdeführerin von bloßen Wochenendaufenthalten zu längeren Aufenthalten entwickelt haben. Insoweit der Gatte der Beschwerdeführerin im Verlauf des Verfahrens das Ausmaß der Aufenthalte in FF im Jahr 2017 zunehmend eingeschränkt hat, ist darin der Versuch zu erblicken, ein für die Beschwerdeführerin günstiges Verfahrensergebnis zu erzielen. Für das Jahr 2017 wurde daher auf Basis der Schilderungen des Ehegatten davon ausgegangen, dass sich die Beschwerdeführerin im Verlauf der von Mitte Mai bis Mitte September währenden Saison mit Ausnahme von 2 Tagen pro Woche in FF aufgehalten hat. Für das Jahr 2018 ist das Verwaltungsgericht bei gleicher Saisondauer davon ausgegangen, dass sich die Beschwerdeführerin mit Ausnahme eines dreiwöchigen Aufenthaltes in Österreich durchgängig in FF aufgehalten hat.

Zum abgelaufenen Jahr 2019 gaben die Beschwerdeführerin und ihr Gatte übereinstimmend in der Fortsetzungsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht an, dass sie rund 23 Tage in FF aufhältig gewesen seien. Hintergrund des im Vergleich zu den Jahren davor kürzeren Aufenthaltes in FF sei, dass sich nun der Sohn ihres Gatten hauptsächlich um das Lokal kümmere. Darüber hinaus habe man einen zehntägigen Urlaub in FC verbracht. Der Aufenthalt in FC ist im vorgelegten aktuell gültigen Reisepass nicht dokumentiert. Ebenso wenig lassen die im Reisepass befindlichen Einreise- und Ausreisestempel nach FF mangels Vollständigkeit eine Aussage zur Aufenthaltsdauer zu.

Feststellungen zum Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin konnten aus den noch folgenden rechtlichen Erwägungen unterbleiben.

Rechtliche Grundlagen:

§ 64a Abs 11 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) idgF - In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 zu Ende zu führen.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011:

§ 10 StbG -Verleihung

(1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;

3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 60 Abs. 2 Z 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 60 Abs. 3 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 60 FPG besteht;
5. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot eines anderen EWR-Staates besteht;
6. gegen ihn in den letzten zwölf Monaten eine Ausweisung gemäß § 54 FPG oder § 10 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1, dem Verleihungshindernis nach Abs. 2 Z 2 sowie in den Fällen der Z 2 auch des Abs. 3 ist abzusehen.

1. bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) verloren hat;
2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

§ 10a StbG

(1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. der Kenntnis der deutschen Sprache und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:

1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 58c sowie 59;
2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
3. Fremde, denen auf Grund ihres hohen Alters oder dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und Letzteres durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird;
4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.

(3) Die Nachweise nach Abs. 1 gelten als erbracht, wenn der Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig ist und

1. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat oder
2. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und
 - a) der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ in dem der Antragstellung vorangegangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde oder die Schulnachricht am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ eine positive Leistung ausweist oder
 - b) der Antragsteller bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist.

(4) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn

1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder
2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 14 Abs. 5 Z 2 bis 5 und 7 NAG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(4a) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 gilt als erbracht, wenn der Fremde einen Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ zumindest auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008, nachweist.

(5) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 ist, soweit dieser nicht nach Abs. 3 oder 4a als erbracht gilt, durch eine von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen. Das Nähere über die Durchführung der Prüfung ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Prüfung ist schriftlich abzuhalten, wobei vom Prüfungsteilnehmer unter mehreren vorgegebenen Antworten die richtige erkannt werden muss;
2. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen;
3. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig.

(6) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die Geschichte Österreichs (Prüfungsstoffabgrenzung I) ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich umfassen in Grundzügen den Aufbau und die Organisation der Republik Österreich und ihrer maßgeblichen Institutionen, der Grund- und Freiheitsrechte einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten und des Wahlrechts auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 571/2003;
2. die Grundkenntnisse über die Geschichte Österreichs haben sich am Lehrstoff des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 571/2003, zu orientieren.

(7) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes (Prüfungsstoffabgrenzung II) ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. In dieser Verordnung kann die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Durchführung der Prüfungen im Namen der Landesregierung ermächtigen.

§ 11 StbG

Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

§ 11a StbG

Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und bei fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt;
2. die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist und
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist.

§ 15 StbG

(1) Die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz sowie der Lauf der Wohnsitzfristen nach den §§ 12 Z 1 lit. a und 14 Abs. 1 Z 2 werden unterbrochen

1. durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;
2. durch einen mehr als sechsmonatigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleich zu wertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hierbei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen;
3. wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 20 v.H. der Zeitspanne außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat; in diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen oder
4. wenn sich der Fremde im Fall des § 11a Abs. 4 Z 1 als Asylwerber dem Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 AsylG 2005 entzogen hat und das Verfahren eingestellt wurde.

(2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Abs. 1 Z 1 ist nicht zu beachten, wenn das Aufenthaltsverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat.

§ 20 StbG

(1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde

1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.

(4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, sobald der Fremde glaubhaft macht, daß er für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Erstreckung der Verleihung.

§ 14 Abs 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) idF BGBl I Nr 122/2009 – Integrationsvereinbarung

Die einzelnen Module der Integrationsvereinbarung sind erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis über Kenntnisse des Lesens und Schreibens vorlegt (für Modul 1);
2. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und erfolgreich abschließt (für Modul 2);
3. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach “Deutsch” positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach “Deutsch” auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat (für Modul 2);
4. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach Deutsch an einer ausländischen Schule nachweist, in der die deutsche Sprache als Unterrichtsfach zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird (für Modul 2);
5. einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorlegt (für Modul 2);
6. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (für Modul 2);
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, verfügt (für Modul 2);
8. eine “Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft” (§ 41) besitzt oder eine besondere Führungskraft im Sinne des § 2 Abs. 5a AuslBG ist; dies gilt auch für seine Familienangehörigen (für Modul 2).

Die Erfüllung des Moduls 2 beinhaltet das Modul 1.

§ 8 Integrationsvereinbarungs-Verordnung idF BGBl Nr II 449/2005 - Deutsch-Integrationskurs (Modul 2)

(1) Ziel des Deutsch-Integrationskurses (Modul 2 der Integrationsvereinbarung) ist die Erreichung des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache, wie im Rahmencurriculum für Deutsch-Integrationskurse (Anlage B) beschrieben.

(2) Den Abschluss des Kurses bildet eine Abschlussprüfung auf dem A2-Niveau (Abs. 1), die die Besonderheiten der Spracherlernung der Kursteilnehmer sowie deren spezifische Lernvoraussetzungen berücksichtigt. Der ÖIF hat die Inhalte der Abschlussprüfung des Kurses festzulegen und den Kursträgern zu übermitteln. Die Abschlussprüfung ist von den Lehrkräften in den Kursen durchzuführen, zu korrigieren und mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu bewerten. Danach haben die Kursträger die korrigierten Prüfungsarbeiten und die Prüfungsergebnisse des betreffenden Kurses dem ÖIF gesammelt zu übermitteln.

Erwägungen und Ergebnis:

Die Beschwerdeführerin hat den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft am 6.7.2010 gestellt. Das Verfahren ist daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl I Nr 38/2011 bereits anhängig gewesen und ist somit gemäß der in § 64a Abs 11 StbG idgF geltenden Übergangsbestimmung nach den Bestimmungen des StbG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I 38/2011 zu Ende zu führen. Die im Folgenden zitierten rechtlichen Bestimmungen beziehen sich daher - soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten - auf das Staatsbürgerschaftsgesetz in der Fassung vor BGBl I Nr 38/2011.

Eine der Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist, dass sich der Antragsteller über einem bestimmten Zeitraum rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Gemäß § 10 Abs 1 Z 1 StbG ist ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von mindestens 10 Jahren erforderlich und muss der Antragsteller davon mindestens 5 Jahre niedergelassen gewesen sein. Gemäß § 11a Abs 1 StbG bedarf es eines rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthaltes von mindestens 6 Jahren, wenn der Ehegatte des Antragstellers österreichischer Staatsbürger ist und man bei fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt lebt, die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist und der Antragsteller nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 StbG Fremder ist (§ 11a Abs 1 StbG).

Gemäß § 15 Abs 1 Z 3 StbG wird die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts unterbrochen, wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 20 % der Zeitspanne außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat. Für eine Verleihung gemäß § 10 Abs 1 StbG darf sich der Fremde daher nicht länger als 730 Tage außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben, für eine Verleihung gemäß § 11a Abs 1 StbG nicht länger als 438 Tage.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in seiner Rechtsprechung sowohl zu § 10 Abs 1 Z 1 StbG als auch zu § 12 Z 1 lit b StbG wiederholt klargestellt, dass nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen ("rechtmäßig und ununterbrochen") Verleihungsvoraussetzung der durchgehende legale Aufenthalt des Verleihungswerbers im Bundesgebiet in der erforder-

lichen Mindestdauer, zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Staatsbürgerschaftsbehörde bzw des Verwaltungsgerichtes ist. Aus § 15 Abs 1 Z 3 StbG ergibt sich, dass eine tatsächliche Anwesenheit des Fremden im Bundesgebiet von mindestens vier Fünftel des jeweils gesetzlich geforderten Zeitraumes erforderlich ist (vgl VwGH 16.8.2017, Ra 2017/01/0233; 20.6.2017, Ra 2017/01/0121). Eine Differenzierung nach Motiv oder Zweck des Auslandsaufenthaltes hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen (VwGH 22.3.2018, Ra 2018/01/0075).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat gezeigt, dass die Beschwerdeführerin die in § 11a Abs 1 StbG vorgesehene Voraussetzung eines sechsjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin hat sich im Zeitraum 2014 bis 2019 rund 455 Tage außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten und damit die maximal zulässige Abwesenheitsdauer um rund 17 Tage überschritten.

Hingegen hat die in § 10 Abs 1 Z 1 StbG festgelegte 10-Jahres-Frist durch die Auslandsaufenthalte der Beschwerdeführerin keine Unterbrechung erfahren, sodass die Voraussetzung des ununterbrochenen Aufenthaltes nach dieser Bestimmung als erfüllt anzusehen ist. Das Verwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass das Beweisergebnis hinsichtlich der Aufenthaltszeiten der Beschwerdeführerin im Ausland mit Unsicherheiten behaftet ist und die festgestellten Aufenthaltstage in FF mangels objektvierbarer Beweisergebnisse letztlich auf einer Schätzung beruhen. Auf Grund der Differenz von immerhin mehr als 100 Tagen kann aber davon ausgegangen werden, dass die gemäß § 15 StbG einzuhaltende Mindestdauer des ununterbrochenen Aufenthaltes von der Beschwerdeführerin in den letzten 10 Jahren eingehalten wurde.

Die Rechtmäßigkeit der Aufenthalte der Beschwerdeführerin ist durch die erteilten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) dokumentiert.

Das Beweisverfahren hat überdies gezeigt, dass die Beschwerdeführerin keine strafrechtlichen Verurteilungen durch ein österreichisches oder ... Gericht aufweist. Gleichsam sind keine gerichtlichen Strafverfahren in diesen beiden Ländern gegen die Beschwerdeführerin anhängig. Auf Grundlage der entsprechenden Auskunft aus dem BL konnte ebenso festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin nicht wegen finanzstrafrechtlicher Vergehen in Erscheinung getreten ist. Die aufscheinende verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung der Beschwerdeführerin wegen einer einmaligen Geschwindigkeitsüberschreitung ist in der Gesamtschau als nicht gravierend einzustufen. Auf Grundlage ihres bisher gezeigten Verhaltens kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin zur Republik bejahend eingestellt ist und sie weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt, noch andere in Art 8 Abs 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) genannte öffentliche Interessen gefährdet.

Anhaltspunkte dafür, dass durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich wesentlich beeinträchtigt oder die Interessen der Republik geschädigt werden würden, haben sich im Verfahren nicht ergeben.

In § 10 Abs 1 Z 7 StbG ist als weitere Verleihungsvoraussetzung vorgesehen, dass der Lebensunterhalt des Fremden hinreichend gesichert ist. Mit Erkenntnis vom 1.3.2013, G106/12-7 und G17/13-6, hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) § 10 Abs 1 Z 7 StbG in der Fassung BGBl I Nr 37/2006 sowie Abs 2 leg cit in der Fassung BGBl I Nr 122/2009 als verfassungswidrig aufgehoben. Darüber hinaus hat der VfGH ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30.6.2014 in Kraft tritt, frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten und die aufgehobenen Gesetzesbestimmungen auch in den am 1.3.2013 beim VwGH anhängigen Fällen nicht mehr anzuwenden sind. Im Erkenntnis vom 24.4.2013, 2012/01/0071, hat der VwGH in einem Verfahren nach dem StbG, in welchem der Verleihungsantrag ebenfalls vor dem Inkrafttreten von BGBl I Nr 38/2011 am 1.7.2011 gestellt worden ist, festgehalten, dass § 10 Abs 1 Z 7 StbG zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides weiterhin in der Fassung BGBl I Nr 37/2006, Abs 5 leg cit in der Fassung BGBl I Nr 122/2009 gegolten haben, da die Novellen BGBl I Nr 2/2008, BGBl I Nr 4/2008, BGBl I Nr 135/2009 und BGBl I Nr 38/2011 die genannten Bestimmungen unberührt gelassen haben. Vor dem Hintergrund der vom VfGH ausgesprochenen Erstreckung der Anlassfallwirkung hat der VwGH ausgesprochen, dass die Anwendung der Bestimmungen § 10 Abs 1 Z 7 und Abs 5 StbG im Beschwerdefall daher ausgeschlossen ist.

Gemäß § 140 Abs 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden, wenn ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden ist. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist das Gesetz weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht.

Wie eingangs angeführt, ist auf das gegenständliche Verfahren gemäß § 64a Abs 11 StbG idgF das StbG in seiner Fassung vor BGBl I Nr 38/2011 anzuwenden. Im Hinblick darauf, dass das gegenständliche Beschwerdeverfahren bereits vor dem 1.7.2011 anhängig war, ferner der Entscheidungszeitpunkt nach dem 30.6.2014 liegt und § 10 Abs 1 Z 7 und Abs 5 StbG in den vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 38/2011 geltenden Fassungen (BGBl I Nr 37/2006 und BGBl I Nr 122/2009) auf Grund der festgestellten Verfassungswidrigkeit nicht anwendbar sind, war die Voraussetzung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes nicht zu prüfen.

Mit dem von der Beschwerdeführerin erbrachten Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2 ist gemäß § 10a Abs 4 Z 2 StbG in Verbindung mit § 14 NAG und der Integrationsvereinbarungs-Verordnung die Verleihungsvoraussetzung der Kenntnis der deutschen Sprache als erfüllt anzusehen. Gleichsam hat die Beschwerdeführerin den Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des Bundeslandes Salzburg durch Ablegung der entsprechenden Prüfung im Herbst 2019 erbracht.

Die Beschwerdeführerin ist seit 17 Jahren mit einem Österreicher verheiratet und lebt seither im Bundesgebiet. Die Beschwerdeführerin vermittelte in den Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht den Eindruck, dass sie sich in Österreich wohlfühlt und sowohl

durch ihren Gatten als auch durch freundschaftliche Beziehungen integriert ist. Anhaltspunkte, die in Bezug auf § 11 StbG gegen eine positive Ermessensübung sprechen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Gemäß § 10 Abs 3 StbG darf einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterlässt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind. Gemäß § 20 Abs 1 StbG ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, dass er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn er nicht staatenlos ist, weder § 10 Abs 6 noch die §§ 16 Abs 2 oder 17 Abs 4 leg cit Anwendung finden und ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

Das CC Staatsangehörigkeitsgesetz BE 2508 vom 21.7.1965 idF 19.2.2008 sieht vor, dass ein CC Staatsangehöriger, der mit einem Ausländer verheiratet ist, die Staatsangehörigkeit des Ehegatten nach dem entsprechenden ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht annehmen oder besitzen kann. Wenn er die FF Staatsangehörigkeit aufgeben will, hat er dies dem entsprechenden zuständigen Beamten gemäß den Bestimmungen und Vorschriften in den Ministerialerlassen mitzuteilen (Sec 13; Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 183. Lieferung, CC). Ein Ausscheiden aus dem CC Staatsverband ist der Beschwerdeführerin demnach sowohl möglich als auch zumutbar.

Da wie oben dargelegt die Verleihungsvoraussetzungen gemäß dem Staatsbürgerschaftsgesetz vorliegen und keine Verleihungshindernisse bestehen, war der Beschwerdeführerin die Verleihung der Staatsbürgerschaft für den Fall zuzusichern, dass sie binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus ihrem bisherigen Staatsverband nachweist.

Zur Kostenentscheidung ist festzuhalten, dass gemäß § 6 Abs 3 Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 (S.VuK-VO 2018) auf Amtshandlungen für die der verfahrenseinleitende Antrag vor dem 1.5.2018 gestellt worden ist, weiterhin die Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl Nr 91/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 30/2016 anzuwenden ist. Vor dem Hintergrund, dass der verfahrensgegenständliche Antrag bereits vor diesem Zeitpunkt gestellt worden ist, war die Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 in der Fassung LGBl Nr 30/2016 maßgeblich und die Verwaltungsabgabe im spruchgemäßen Umfang vorzuschreiben.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.